

Satzung
Förderverein – Freunde der Emmaus-Kirche e.V.
in der ev.-luth. Kirchengemeinde Neufahrn b. Freising

§ 1 Name und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein – Freunde der Emmaus-Kirche “ und hat seinen Sitz in 85399 Hallbergmoos. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der Kurzform „e.V.“.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der ev.-luth. Kirchengemeinde Neufahrn b. Freising bei der Errichtung einer Kirche und/oder eines Gemeindezentrums mit Pfarrwohnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 205/12 der Gemarkung Hallbergmoos. Der Zweck des Vereins ist weiterhin die finanzielle Unterstützung der ev.-luth. Kirchengemeinde Neufahrn b. Freising im Sprengel Hallbergmoos.

(3) Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- a. Das Vorantreiben der Planung,
- b. Begleitung in der Bauphase und
- c. das Bemühen um öffentliche, private und kirchliche finanzielle Mittel für
 - c.1 die Abbezahlung der Schulden des Baus der Kirche und/oder eines Gemeindezentrums mit Pfarrwohnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 205/12 der Gemarkung Hallbergmoos
 - c.2 die Innen- und Außengestaltung der Kirche und/oder eines Gemeindezentrums mit Pfarrwohnung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 205/12 der Gemarkung Hallbergmoos
 - c.3 die Pfarrstelle der ev.-luth. Kirchengemeinde Neufahrn b. Freising im Sprengel Hallbergmoos
 - c.4 die Arbeit der ev.-luth. Kirchengemeinde Neufahrn b. Freising im Sprengel Hallbergmoos

(4) Nach der Abbezahlung des Restdarlehens (c.1), bestimmt die Mitgliederversammlung die Verwendung der finanziellen Mittel gemäß der Vorgaben dieser Satzung.

§ 2 Steuerbegünstigung des Vereins

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erwerb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürften nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein nichts vom Vereinsvermögen.

(3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, die der Annahme durch den Vorstand bedarf.

(3) Die Ablehnung durch den Vorstand kann durch Widerspruch angefochten werden.

Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

(4) Der Eintritt wird mit der Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung und nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

§4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

(3) Der Ausschluss kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Vereins sich eines Verhaltens schuldig macht, durch das Ruf und Ansehen des Vereins nachhaltig beeinträchtigt oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen. Der Ausschluss wird dem Mitglied unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht.

(4) Der Ausschluss kann durch Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

(5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

(1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

(2) Die Mitglieder leisten mindestens den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. Änderung und Ergänzung der Satzung,
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 2.,
- c. den Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
- d. die Entlastung des Vorstandes,
- e. die Festsetzung des Mindestbeitrages,
- f. die Wahl von zwei Kassenprüfern.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds **oder entsprechend per Email** und zusätzlich durch öffentliche Bekanntmachung im Gottesdienst unter Angabe des Beratungsgegenstandes. Die Frist zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitglieder/Versammlung muss mindestens 7 Tage betragen.

(5) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

(6) Mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die in §12 geregelt sind, ist die Mitglieder-Versammlung ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung (z.B.: schriftlich oder durch Zuruf oder Handhebung) entscheidet die Versammlung.

(8) Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorstand nach §26 BGB und dem Beirat des Vorstands.

(2) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden (nachfolgend Vorsitzender genannt), der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (nachfolgend Stellvertreter genannt) und dem/der Schatzmeister/in (nachfolgend Schatzmeister genannt).

(3) Je zwei der Vorstandsmitglieder nach §26 BGB vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als EUR 25.000 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

(4) Dem Beirat des Vorstands gehören der/dem jeweiligen Inhaber/in der zweiten Pfarrstelle Hallbergmoos oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kirchenvorstands als geborenes Mitglied sowie weitere durch die Mitglieder zu wählende Personen an.

(5) Abgesehen von dem geborenen Mitglied werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliedern/er Sammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands nach § 26 BGB wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied aus dem Beirat des Vorstands. Diese Nachwahl hat bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit.

(6) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind.

(4) Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Schatzmeister

(1) Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Darüber hinaus zieht er die Geldbeträge ein; erstellt Quittungen und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus.

(2) Er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Ferner legt er dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

(3) Sobald die Mitgliederversammlung zu diesem Rechnungsbericht Stellung genommen hat, wird der Bericht, zusammen mit der Stellungnahme der Mitgliederversammlung, dem Kirchenvorstand vorgelegt.

(4) Dem Kirchenvorstand bleibt die Befugnis vorbehalten, selbst eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§10 Protokolle

(1) Über jede Sitzung der Mitglieder/Er Sammlung und des Vorstandes ist von einem von der Versammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§11 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, muss die Versammlung vertagt werden. Die nächste Mitgliederversammlung muss dann unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Zu einer solchen zweiten Mitgliederversammlung kann vorsorglich schon in der Einladung für die erste Versammlung eingeladen werden. Die zweite Mitglieder/Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung

(1) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet ein Ersatz von Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder nicht statt. Dieses fällt vielmehr nach Begleichung etwaiger Schulden an die ev.-luth. Kirchengemeinde Neufahrn b. Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der ev.-luth. Kirchengemeinde Neufahrn b. Freising für den Sprengel Hallbergmoos zu verwenden hat.

(2) Die Liquidation führt der zuletzt amtierende Vorstand durch.

§14 Schlussbestimmung

(1) Der Verein unterliegt der Aufsicht des Dekanats Freising nach Maßgabe des Kirchenrechts.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

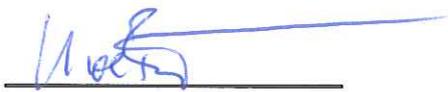
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Der Verein und die für den Verein Tätigen tragen dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Mitglieder durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Akzeptanz der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendigen Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung und Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er hierzu aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist oder das Mitglied schriftlich zustimmt.
- (5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (6) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Hallbergmoos, 26.03.2019

Der Vorstand vertreten durch:



Uwe Rüdtenklau

1.Vorsitzender



Frank Schmidt

2.Vorsitzender